



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek:

## § 1 Aufgabe

Die Gemeindebibliothek Großmehring ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie steht jedermann zur Verfügung. Träger ist die Gemeinde Großmehring.

## § 2 Anmeldung

(1) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung in der Gemeindebibliothek einen Benutzerausweis und bestätigt dabei mit seiner Unterschrift, die Satzung der Gemeinde Großmehring über die Benutzung der Gemeindebibliothek zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur Speicherung seiner Angaben zur Person. Die Daten werden nur für Zwecke der Bibliothek gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift mitzuteilen.

## § 3 Benutzerausweis

Zur Ausleihe muss der gültige Benutzerausweis unaufgefordert vorgelegt werden. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Bei Abmeldung (z.B. Umzug) ist der Ausweis an die Gemeindebibliothek zurückzugeben. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## § 4 Ausleihe

(1) Leihfristen:	Bücher	4 Wochen
	Tonträger	2 Wochen
	Zeitschriften	2 Wochen
	Spiele	2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu 2 Mal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung der Medien kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

(3) Das Bibliothekspersonal kann die Medienzahl pro Benutzer beschränken.

(4) Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.

(5) Rückgabe der Medien: Nach Ablauf der festgesetzten Leihfrist wird schriftlich angemahnt.

(6) Auf einen kostenlosen Benutzerausweis Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre können nur Medien für Kinder/Jugendliche vorbestellt und ausgeliehen werden.



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

---

## § 5 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung der Gemeindebibliothek erhoben.

## § 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die vorbestellten Medien müssen spätestens 1 Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden. Nach dieser Frist werden die Medien zur Ausleihe freigegeben.

## § 7 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit und aller Bibliotheksbenutzer sind Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Zu ersetzen sind auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (2) Für entlehene Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Der Schadenersatz wird vom Bibliothekspersonal nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## § 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bibliothek oder dem beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## § 9 Nutzungsausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebibliothek Großmehring ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

## § 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Großmehring, 03.11.2021  
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl  
Erster Bürgermeister



# Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

---

## Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring vom 25.11.2021 amtlich bekanntgemacht.

Großmehring, 25.11.2021  
Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl  
Erster Bürgermeister